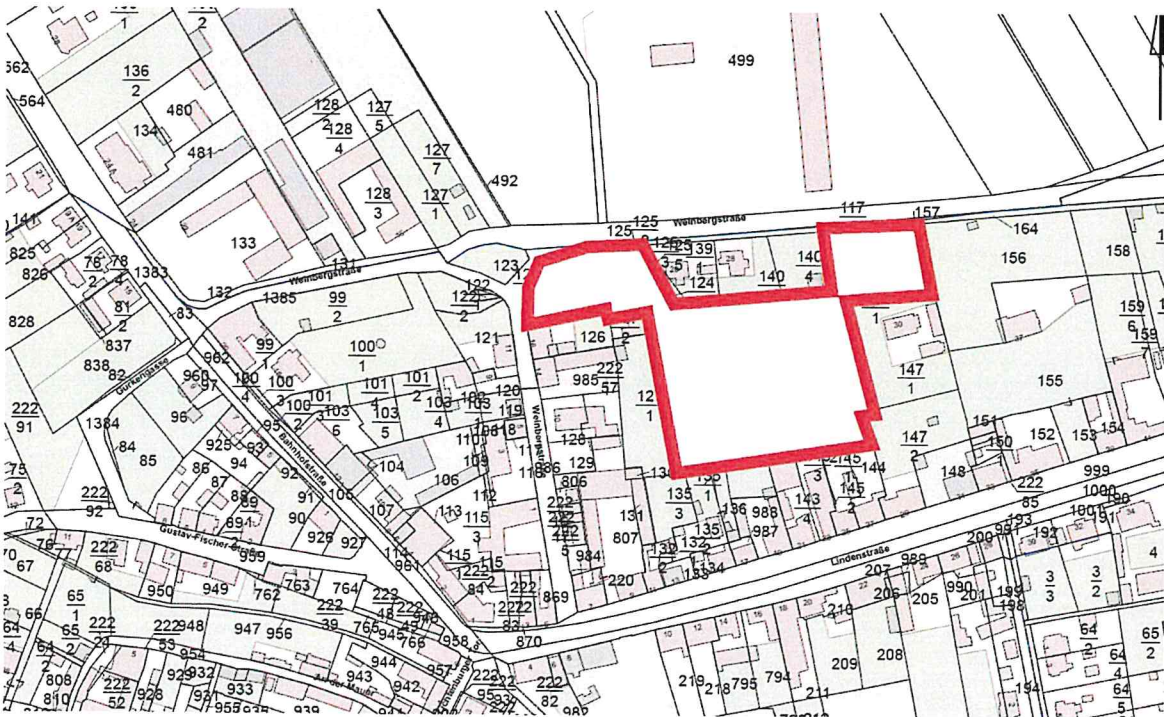


## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Annaburg über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet Weinbergstraße“ im Ortsteil Prettin der Stadt Annaburg

Der Stadtrat der Stadt Annaburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.04.2018 mit dem Aufstellungsbeschluss Nr. 40/2018 das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet Weinbergstraße“ gemäß §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet. In der Sitzung am 23.02.2021 wurde der Vorentwurf der Begründung gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Planaufhebungsbereich umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans und wird begrenzt von der Weinbergstraße und den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der nördlichen Lindenstraße und ist nachfolgend dargestellt.



Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 124/2, 124/3, 124/5, 124/6, 125/2, 138 (teilweise), 140/5, 140/6, 141/2, 142, 146, 147/2 (teilweise), 823 und 824 in der Flur 11 der Gemarkung Prettin

Bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, wesentlich unterschiedliche Lösungen, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung vorgestellt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben zur Abgabe einer Stellungnahme.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt analog nach § 8 BauGB.

**Anlass der Planung:** Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet Weinbergstraße“ werden zukünftig Bauvorhaben abhängig von ihrer Lage zu bereits vorhandenen Verkehrsflächen entsprechend der Regelungen nach § 34 oder § 35 BauGB beurteilt.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung eines Vorentwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplans „Wohngebiet Weinbergstraße“ erfolgt in der Zeit vom

## 16. März 2021 bis einschließlich 16. April 2021

im Rathaus der Stadt Annaburg, Zimmer 5 (Bauamt), Torgauer Straße 52 in 06925 Annaburg während der allgemeinen Dienststunden bzw. nach vorheriger Terminabsprache.

Die noch zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführende förmliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) bleibt davon unberührt.

Die Planunterlagen des Vorentwurfes sind im genannten Zeitraum auch elektronisch auf der Internetseite der Stadt Annaburg eingestellt und können unter der Adresse:

<http://www.annaburg.de> → Bürgerservice & Verwaltung → Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auch auf der Internetseite des Landesportals von Sachsen – Anhalt unter der Adresse:

[https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi\\_kommunen/main.htm](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm) eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bauverwaltung zu den genannten Zeiten abgegeben werden.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden an: [karin.kralisch@annaburg.de](mailto:karin.kralisch@annaburg.de)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mailadresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Annaburg, den 08.03.2021

Neubauer  
Bürgermeister

